

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

12 A 6799/17

In der Verwaltungsrechtssache

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Klemens Tönges,
Cloppenburg Straße 391, 26133 Oldenburg (Oldenburg) - 5080/2017 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg -

– Beklagte –

wegen Asylrecht (Afghanistan)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 12. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 29. April 2021 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Meyer als Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Afghanistan vorliegt. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. April 2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, paschtunischer Volkszugehörigkeit und hat die sunnitische Religionszugehörigkeit. Nach eigenen Angaben reiste er am _____ 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am _____ 2016 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) _____ : 2017 trug der Kläger im Wesentlichen vor, er habe sich vor der Ausreise zuletzt in der Provinz Baghlan in dem Dorf _____ zusammen mit seinen Eltern und seinen Geschwistern aufgehalten. Er habe Afghanistan Ende September 2015 verlassen und sei am _____ 2015 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Seine Eltern und Geschwister sowie zwei Tanten und ein Onkel lebten noch in Afghanistan. Er habe keine Schule besucht und seinem Vater in dessen Metzgerei ausgeholfen. Die Taliban seien öfter zu ihnen nach Hause gekommen und hätten ihn aufgefordert, für sie zu kämpfen und sich ihnen anzuschließen. Wenn er sich geweigert habe, hätten sie ihn zusammengeschlagen und mit dem Tode bedroht. Die Taliban hätten seinen Vater mitgenommen und ihn angezündet. Seine Beine seien verbrannt. Er selbst sei von den Taliban mitgenommen, festgebunden und mit Stöcken geschlagen worden. Das letzte Mal seien die Taliban eine Woche vor seiner Ausreise da gewesen. Sie seien regelmäßig ein bis dreimal im Monat gekommen. Er habe den Umgang mit Waffen und mit Sprengstoffwesten für Selbstmordattentate lernen müssen. Seinen Vater hätten sie kurz vor seinem sechzehnten Geburtstag mitgenommen. Er sei einmal bei der Polizei gewesen, die Polizisten hätten jedoch selbst Angst gehabt und ihm gesagt, dass sie nichts für ihn tun könnten. Er sei krank. In Afghanistan sei er oft bewusstlos gewesen und habe starke Kopfschmerzen gehabt. Er gehe alle drei Monate

zum Arzt. Durch die Krankheit sei er nicht sehr eingeschränkt und könne seinen Alltag bewältigen.

Mit Bescheid vom _____ 2017, zugestellt am _____ 2017, lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylanererkennung und Gewährung subsidiären Schutzes ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. im Fall einer Klageerhebung nach dem unanfechtbaren Abschluss des Klageverfahrens zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Ausreisefrist wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen nicht vor. Es bestünden bereits erhebliche Zweifel an dem Sachvortrag des Klägers hinsichtlich der geltend gemachten Übergriffe durch die Taliban. Die Angaben seien oberflächlich und vage. Selbst wenn sich alles so zugetragen haben sollte, müsse der Kläger sich auf die Möglichkeit einer internen Schutzalternative verweisen lassen. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes seien ebenfalls nicht gegeben, da dem Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan kein ernsthafter Schaden drohe. Auch Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Insbesondere führten die derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan nicht zu der Annahme, dass bei einer Abschiebung eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Klägers sei die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch eine Abschiebung nicht beachtlich wahrscheinlich. Dem Kläger drohe auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde.

Der Kläger hat am _____ 2017 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Soweit sein Vorbringen in dem angefochtenen Bescheid als oberflächlich und vage bezeichnet worden sei, sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Beklagte in der Anhörung nicht auf nähere Angaben gedrängt habe. Sein Vater sei etwa ein Jahr vor seiner Flucht von den Taliban bedroht und auch mitgenommen worden. Nach seiner Rückkehr sei er verletzt gewesen. Seine Beine seien verbrannt gewesen und er habe daraufhin auch operiert werden müssen. Sein Vater habe sich im Anschluss nicht mehr bei der Familie aufgehalten. Die Taliban hätten weiter nach ihm gesucht und deshalb habe er sich auf der Flucht befunden. Mittlerweile sei sein Vater von den Taliban getötet worden. Dies sei bereits vor August

2018 passiert. Im Falle einer Rückkehr sei er nicht in der Lage, sein Existenzminimum zu erwirtschaften. Der Vater sei verstorben und er müsse sich nach den dortigen kulturellen Regeln auch noch um die Mutter kümmern. Seine Mutter habe zunächst mit zwei noch minderjährigen Schwestern in seinem Heimatdorf gelebt. Dort hätten auch noch ein Onkel väterlicherseits und zwei Tanten mütterlicherseits gelebt, die jeweils eigene Familien zu ernähren hätten. Aktuell befänden sich seine Mutter und die Geschwister in Kabul. Sein einziger Bruder sei nach seiner Flucht ebenfalls geflohen und habe sich lange in der Türkei aufgehalten. Nach dem Tod seines Vaters sei sein Bruder wieder nach Afghanistan zurückgekehrt. Er (der Kläger) unterstütze seine Mutter bzw. seine Familie mit monatlich mindestens 100,00 €. Sein Bruder schaffe es nicht ansatzweise, die Familien mit den Einkünften aus Gelegenheitsarbeiten zu ernähren. Der noch in Afghanistan lebende Onkel und die Tanten lebten mit ihren eigenen Familien und minderjährigen Kindern zusammen und hätten bereits vor der Covid-19 Pandemie beachtliche Probleme gehabt, das Existenzminimum zu sichern. Die Männer der Familien seien bereits früher auf Gelegenheitsarbeiten angewiesen gewesen.

Mit Schriftsatz vom 14. April 2021 hat der Kläger die Klage zurückgenommen, soweit es die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung subsidiären Schutzes betrifft.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan vorliegen und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. April 2017 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen; sie sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gem. § 92 Abs. 1 Satz 3 VwGO einzustellen. Hinsichtlich des von dem Kläger noch verfolgten Begehrens auf Feststellung eines Abschiebungsverbots ist die Klage, über die nach Übertragungsbeschluss der Kammer durch den Berichterstatter als Einzelrichter und im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden konnte (§ 76 Abs. 1 AsylG), zulässig und begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Der Bescheid des Bundesamtes vom 13. April 2017 ist in dem noch angefochtenen Umfang rechtswidrig und aufzuheben, soweit er dieser Feststellung entgegensteht. Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der EMRK unzulässig ist. Einschlägig ist hier Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf. Der Verweis auf die EMRK erfasst lediglich Abschiebungshindernisse, die in Gefahren begründet liegen, die dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen („zielstaatsbezogene“ Abschiebungshindernisse).

Das Nds. OVG hat zu den Kriterien für die Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistan ausgeführt (Urteil vom 29. Januar 2019 - 9 LB 93/18 - juris Rn. 40ff.):

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist für die Kriterien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. d. § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 3 EMRK zurückzugreifen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8.8.2018 – 1 B 25.18 – Asylmagazin 2018, 376 = juris Rn. 8).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entnimmt Art. 3 EMRK die Verpflichtung, den Betroffenen nicht in ein bestimmtes Land abzuschicken, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass er im Fall seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (vgl. EGMR, Urteile vom 13.12.2016 – 41738/10 [Paposhvili v. Belgium] – HUDOC Rn. 173; vom 23.8.2016 – 59166/12 [J. K. and others v. Sweden] – HUDOC Rn. 79; vom 14.4.2015 – 65692/12 [Tatar v. Schweiz] – HUDOC Rn. 39; vom 4.11.2014 – 29217/12 [Tarakhel v. Switzerland] – HUDOC Rn. 93; vom 23.10.2014 – 17239/13 [Mamazonov v. Russia] – HUDOC Rn. 128). Insoweit sind die vorhersehbaren Folgen

einer Rückkehr unter Berücksichtigung sowohl der allgemeinen Lage im Abschiebungszielstaat als auch der persönlichen Umstände des Ausländers zu prüfen (EGMR, Urteile vom 23.8.2016 – 59166/12 [J. K. and others v. Sweden] – HUDOC Rn. 83; vom 5.9.2013 – 61204/09 [I. v. Sweden] – HUDOC Rn. 56; vom 6.6.2013 – 2283/12 [Mohammed v. Austria] – HUDOC Rn. 95; vom 29.1.2013 – 60367/10 [S. H. H. v. The United Kingdom] – HUDOC Rn. 72; vom 28.6.2011 – 8319/07 und 11449/07 [Sufi and Elmi v. The United Kingdom] – HUDOC Rn. 216; hierzu bereits Senatsbeschluss vom 25.5.2018 – 9 LA 64/18 – juris Rn. 6).

(...)

Auch schlechte humanitäre Verhältnisse im Abschiebungszielstaat können in ganz besonderen Ausnahmefällen ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8.8.2018 – 1 B 25.18 – Asylmagazin 2018, 376 = juris Rn. 9; Urteil vom 31.1.2013 – 10 C 15.12 – BVerwGE 146, 12 = juris Rn. 23 und 25).

(...)

Für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots aus § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK aufgrund der allgemeinen Lebensverhältnisse im Zielstaat ist keine Extremgefahr wie im Rahmen der verfassungskonformen Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erforderlich (BVerwG, Beschluss vom 23.8.2018 – 1 B 42.18 – juris Rn. 13). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen vielmehr ein gewisses „Mindestmaß an Schwere“ erreichen. Diese Voraussetzung kann erfüllt sein, wenn der Ausländer nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Zielstaat der Abschiebung seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten kann. Die Unmöglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts kann auf der Verhinderung eines Zugangs zum Arbeitsmarkt oder auf dem Fehlen staatlicher Unterstützungsleistungen beruhen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.8.2018 – 1 B 42.18 – juris Rn. 11). Sowohl die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Urteil vom 28.6.2011 – 8319/07 und 11449/07 [Sufi and Elmi v. The United Kingdom] – HUDOC Rn. 278, 282 f.) als auch die des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 31.1.2013 – 10 C 15.12 – juris Rn. 23) machen deutlich, dass bei „nichtstaatlichen“ Gefahren für Leib und Leben ein sehr hohes Schädigungsniveau erforderlich ist, da nur dann ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem etwa die humanitären Gründe entsprechend den Anforderungen des Art. 3 EMRK „zwingend“ sind. So hat das Bundesverwaltungsgericht in der Vergangenheit, als es die allgemeine Lage in Afghanistan als nicht ausreichend ernst für die Feststellung einer Verletzung des Art. 3 EMRK eingestuft hat, die Notwendigkeit einer besonderen Ausnahmesituation betont (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.1.2013 – 10 C 15.12 – juris LS 3; BayVG, Urteil vom 8.11.2018 – 13a B 17.31918 – juris Rn. 20).

Ein derartiger Ausnahmefall ist zur Überzeugung des Gerichts hier gegeben.

Dabei sind die Verhältnisse im ganzen Land in den Blick zu nehmen und zunächst die Verhältnisse am Zielort der Abschiebung zu prüfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 –, juris, Rn. 26, 38 zu § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, und Nds. OVG, Urteil vom 28. Juli 2014 – 9 LB 2/13 –, juris, Rn. 26 zu § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK).

Insofern sind zunächst die Verhältnisse in der Stadt Kabul zu Grunde zu legen. Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16. Juli 2020 wird Kabul nämlich als Zielflughafen genannt. Es heißt dort, dass grundsätzlich monatliche Charter-Rückführungsflüge stattfänden, die derzeit aufgrund der Covid-19-Pandemie auf Bitten der afghanischen Regierung seit März 2020 ausgesetzt seien (S. 25; vgl. auch Nds. OVG, Urteil vom 29. Januar 2019 – 9 LB 93/18 –, juris, Rn. 54; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Januar 2018 – A 11 S 1265/17 –, juris, Rn. 175 f.).

Die Sicherheitslage in Afghanistan ist für Zivilpersonen sowohl landesweit als auch in Kabul zweifellos besorgniserregend. Laut dem UNHCR habe sich die Sicherheitslage in Afghanistan in den letzten Monaten weiter verschlechtert, auch Kabul sei inzwischen hochgefährlich. Die Taliban hätten dramatisch an Boden gewonnen (vgl. UNHCR vom 11. Juni 2019; ausführlich zur aktuellen Sicherheitslage siehe auch Bay. VGH, Urteil vom 1. Oktober 2020 - 13a B 20.31004 - juris). Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass trotz der zahlreichen Anschläge in Afghanistan und in Kabul bereits eine Situation einer solch extremen allgemeinen Gewalt vorherrschen würde, dass im Abschiebungszielort Kabul eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür bestünde, eine Zivilperson werde infolge des bloßen Umstands der Anwesenheit einer realen Gefahr einer Fehlbehandlung ausgesetzt (vgl. ausführlich zur aktuellen Sicherheitslage in Kabul auch Nds. OVG, Urteil vom 29. Januar 2019 - a.a.O.). Denn trotz dieser kritischen Entwicklung ist die für eine Verletzung von Art. 3 EMRK erforderliche Gefahrendichte weiterhin nicht gegeben (vgl. Bay. VGH, Urteil vom 1. Oktober 2020, a.a.O.). Der EGMR geht davon aus, dass die allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan nicht derart ist, dass jede Überstellung dorthin notwendig Art. 3 EMRK verletze (vgl. EGMR, Urteil vom 9. Juli 2020 - M.H./Finnland, Nr. 42255/18 - Rn. 48ff.).

Die humanitäre Lage in Afghanistan ist beklagenswert. Zusammenfassend wird auf die Ausführungen des VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 12. Oktober 2018 - A 11 S 316/17 - juris, mit umfassenden weiteren Nachweisen) verwiesen, welcher ausgeführt hat, dass das Leben der Menschen in Afghanistan von einer schwierigen wirtschaftlichen Situation und Versorgungslage, von prekären humanitären Gegebenheiten sowie von einer volatilen Sicherheitslage geprägt wird. Afghanistan ist eines der ärmsten Länder der Welt. Es belegte im Jahr 2016 den Platz 169 von 188 im Human Development Index. Mindestens 36 % der Bevölkerung des Landes leben unter der Armutsgrenze. Rückkehrer aus dem westlichen Ausland - freiwillig Zurückgekehrte, aber auch Abgeschobene - sind zusätzlichen Risiken ausgesetzt. Sie sehen sich dem generellen Verdacht gegenüber, ihr Land und ihre religiöse Pflicht verraten zu haben. Ein Aufenthalt im westlichen

Ausland wird vermehrt dahin wahrgenommen, der Zurückkehrende habe sich der europäischen Kultur und dem Lebensstil angepasst. Es herrscht die Erwartung, der Betroffene werde entsprechendes (Fehl-)Verhalten auch in Afghanistan weiter an den Tag legen, etwa außereheliche Beziehungen, Alkohol- und Drogenkonsum und alle möglichen Varianten von Apostasie. Schon entsprechende Gerüchte können ausreichen, um staatliche Verfolgung, jedenfalls aber Selbstjustiz bis hin zur Bestrafung mit dem Tod - auch durch Angehörige - wegen des vermeintlichen Bruchs kultureller und religiöser Normen auszulösen. Die Unterstützung durch Angehörige und Familie - soweit vorhanden - ist darüber hinaus des Öfteren eingeschränkt, weil die Rückkehr nach Afghanistan als Ausdruck des Versagens trotz des vermeintlich leichten Lebens im Westen verstanden wird und gleichzeitig der Verdacht schwelt, der Zurückkehrende habe womöglich eine schwere Straftat in Europa begangen. Denn nach einer in Afghanistan weit verbreiteten Auffassung schiebt Europa nur Straftäter ab, weshalb ein Abgeschobener im vermeintlich regellosen Europa ein schweres Verbrechen verübt haben müsse.

Die Situation in Afghanistan hat sich für die meisten Menschen in letzter Zeit weiter erheblich verschlechtert (vgl. u.a. VG Potsdam, Urteil v. 26. Mai 2020 – 13 K 4220/16.A – juris). Das VG Hannover (Urteil vom 9. Juli 2020 – 19 A 11909/17 – juris, Rn. 24-43) hat die jüngeren Entwicklungen unter Auswertung zahlreicher Erkenntnismittel (vgl. u.a. insbesondere: UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2018, 2019 und 2020, zuletzt Stand Dezember 2019; auch die Auswirkungen der Binnenflucht berücksichtigend: IDMC, german humanitarian assistance, A different kind of pressure, The cumulative effects of displacement and return in Afghanistan, Januar 2020; die Rückkehrsituation am Beispiel Kabul beleuchtend: Finnish Immigration Service, Afghanistan: Fact-Finding Mission to Kabul in April 2019, Situation of Returnees in Kabul, v. 15. Oktober 2019, S. 11 f., 14 - 17, zu den Vorbehalten gegenüber Rückkehrern aus Europa S. 20 f.; Stahlmann, Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 und schweren Erkrankung an Covid-19 in Afghanistan, besondere Lage Abgeschobener, 27. März 2020, S. 2; UNOCHA: Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response, Operational Situation Report, 20. Mai 2020) gerade auch – aber nicht nur – im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ausführlich herausgearbeitet. Danach hat sich die humanitäre Situation in letzter Zeit aufgrund steigender Arbeitslosigkeit und tausender Binnenvertriebener noch einmal erheblich verschärft. Die Menschen konkurrieren um die immer knapper werden Ressourcen und viele haben nur unzureichenden Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen. Gleichzeitig sind die Preise für Grundnahrungsmittel deutlich gestiegen, so dass sich die Ernährungssituation dramatisch verschlechtert hat. Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen, die nicht oder zumindest nicht in absehbarer Zeit feste Arbeit finden und sich deshalb als Tagelöhner verdingen müssen, sind deutlich gesunken. Arbeitssuchende finden auf dem Markt für Tagelöhner nicht täglich, sondern meist nur gelegentlich Arbeit

und sind von Armut und Obdachlosigkeit besonders bedroht. Ende 2019 lebten mehr als 80% der Bevölkerung unter der internationalen Armutsgrenze. Die Anzahl von Personen mit akutem humanitärem Hilfebedarf hat sich von 3,3 Millionen im Jahr 2018 auf 6,3 Millionen im Jahr 2019 mehr als verdoppelt und steigt prospektiv für das Jahr 2020 um beinahe 50 % auf 9,38 Millionen an (noch ohne Berücksichtigung von COVID-19). Eine der stark betroffenen Bevölkerungsgruppen sind neben Binnenvertriebenen auch Rückkehrer aus dem Ausland.

Diesen Ausführungen, die auch den Zeitraum vor Ausbruch der Corona-Pandemie in den Blick nehmen, schließt sich das Gericht nach Sichtung der Erkenntnismittel hinsichtlich der tatsächlichen Geschehnisse und Entwicklungen in Afghanistan an. Die Situation hat sich im Vergleich zu der im Jahr 2018/2019 vom Niedersächsischen Obergericht bewerteten Situation (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 29. Januar 2019 – 9 LB 93/18 – juris) verschlechtert (vgl. VG Hannover, Urteil vom 9. Juli 2020 – 19 A 11909/17 – juris, Rn. 21 m.w.N., auch aus der Rechtsprechung). Aufgrund der dort skizzierten Risikoprognose ist außerdem anzunehmen, dass die jüngsten Einschnitte durch die Covid-19-Pandemie die afghanische Wirtschaft längerfristig schwächen werden.

Es ist anhand der zeitlich nach der zitierten Entscheidung des VG Hannover veröffentlichten Erkenntnismittel nicht erkennbar, dass sich die Zustände in jüngster Zeit erheblich gebessert haben. Der Höhepunkt der Krise wurde für August erwartet, was langfristige und schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft Afghanistans und das Wohlergehen der Bevölkerung haben wird (vgl. z.B. Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – BFA, Kurzinformation der Staatendokumentation, Covid-19 Afghanistan, Stand 21. Juli 2020; OCHA, Afghanistan, Strategic Situation Report: Covid-19, No. 71, 27. August 2020, dort insbesondere Seite 2; vgl. auch VG Cottbus, Urteil v. 21. August 2020 – 2 K 1561/16.A – juris, Rn. 60 ff.). In den vorstehend zitierten Quellen wird wiederholt ausgeführt, dass die Menschen in Afghanistan zunehmend Schwierigkeiten haben, sich mit den elementarsten Gütern wie Lebensmitteln zu versorgen.

Eine Rückkehr zu dem bereits vorher äußerst angespannten Niveau ist auf absehbare Zeit nicht zu erwarten, auch wenn sich die Situation zwischenzeitlich etwas verändert hat. Die jüngsten Entwicklungen zeigen, dass der „Lockdown“ vorübergehend aufgehoben wurde und das öffentliche Leben wieder in leicht gesteigertem Umfang stattfindet (vgl. hierzu unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnismittel: VG Freiburg, Urteil vom 8. September 2020 – A 8 K 10988/17 – juris, Rn. 39 ff. m.w.N.). Danach haben sich auch die Lebensmittelpreise im Vergleich zum kritischsten Zeitpunkt leicht entspannt, sind aber immer noch deutlich über dem Vorjahresniveau. Für den Tagelöhnermarkt bleibt

die Situation kritisch. Insoweit ist eine relevante Verbesserung der Lage nicht zu beobachten. In den städtischen Gebieten haben viele arme Haushalte, die in der Regel auf Gelegenheitsarbeit angewiesen sind, aufgrund der Auswirkungen des Lockdowns einen erheblichen Rückgang ihres Einkommens zu verzeichnen. Trotz der jüngsten Erleichterungen in den wichtigsten städtischen Gebieten hat sich der Arbeitsmarkt nur teilweise erholt und diesen Haushalten mangelt es weiterhin an Einkommensmöglichkeiten. Gleichzeitig sind die Lebensmittelpreise weiterhin hoch. Infolgedessen haben viele Haushalte Lebensmittel auf Kredit gekauft, Kredite von Verwandten aufgenommen und sind auf humanitäre Hilfe und Geschenke (Zakat) angewiesen (so ausdrücklich VG Freiburg, Urteil vom 8. September 2020, a.a.O., Rn. 48). Es kommt hinzu, dass die Infektionsszahlen derzeit in Afghanistan im Rahmen einer zweiten Welle wieder steigen, was die Prognose nicht begünstigt (vgl. UNOCHA, „Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response Operational Situation Report“ vom 18. Februar 2021 und „Afghanistan Strategic Situation Report: COVID-19“ vom 11. März 2021).

Ausgehend von den dargestellten Verhältnissen in Afghanistan insgesamt sowie insbesondere in der Stadt Kabul als End- bzw. Ankunftsort einer Abschiebung folgt das Gericht der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg im Urteil vom 17. Dezember 2020 (– A 11 S 2042/20 –, juris Rn. 105f.), wonach derzeit angesichts der gravierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Afghanistan infolge der COVID-19-Pandemie auch im Falle eines leistungsfähigen, erwachsenen Mannes ohne Unterhaltsverpflichtungen bei Rückkehr aus dem westlichen Ausland die hohen Anforderungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK regelmäßig erfüllt sind, wenn in seiner Person keine besonderen begünstigenden Umstände vorliegen. Derartige Umstände können insbesondere dann gegeben sein, wenn der Schutzsuchende in Afghanistan ein hinreichend tragfähiges und erreichbares familiäres oder soziales Netzwerk hat, er nachhaltige finanzielle oder materielle Unterstützung durch Dritte erfährt oder über ausreichendes Vermögen verfügt. Die Sicherung der eigenen Existenz ist ohne versorgendes Netzwerk, nachhaltige Zuwendungen Dritter oder ausreichendes eigenes oder sonstiges Vermögen in Afghanistan grundsätzlich nur durch die Erzielung eines Erwerbseinkommens möglich. Ohne finanzielle Mittel oder Unterstützung aus einem tragfähigen Netzwerk ist die Deckung der einfachsten Grundbedürfnisse auf niedrigem Niveau nicht gewährleistet. Infolge der COVID-19-Krise hat ein Rückkehrer aus dem westlichen Ausland indes kaum Aussicht, auf dem Tagelöhnermarkt eine Arbeit zu finden, sofern er nicht über ein familiäres oder soziales Netzwerk verfügt, das ihm Zugang zum Arbeitsmarkt verschafft.

Nach Maßgabe dessen ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Kläger, in dessen Person keine begünstigenden Umstände vorliegen, im Falle einer Abschiebung nach Afghanistan in eine ausweglose Situation geraten würde.

Auch in Anbetracht des Umstandes, dass der Kläger grundsätzlich in der Lage wäre, nach seiner Ankunft in Afghanistan zu arbeiten, hält es das Gericht angesichts der oben dargelegten Erkenntnisse zur aktuellen humanitären und wirtschaftlichen Lage in Afghanistan und unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Klägers für nahezu ausgeschlossen, dass es ihm gelingen würde, unmittelbar nach der Rückkehr eine Unterkunft und ausreichende Arbeitsmöglichkeiten zu finden, um seinen Lebensunterhalt zu sichern. Der Kläger hat nach seinen Angaben im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt an denen zu zweifeln kein Anlass besteht, in Afghanistan keine Schule besucht und eine Berufsausbildung nicht abgeschlossen. Er hat Afghanistan bereits im Alter von sechzehn Jahren verlassen. Seine Sozialisierung hat erst in Deutschland, d. h. einem westlich geprägten Land vollständig stattgefunden. Ihm fehlt mithin eine vollständige Sozialisation im heimischen Kulturkreis. Besondere begünstigende Umstände liegen in der Person des Klägers nicht vor. Er kann nach seinen detaillierten und nachvollziehbaren Angaben im gerichtlichen Verfahren insbesondere nicht auf ein hinreichend tragfähiges und erreichbares familiäres oder soziales Netzwerk zurückgreifen. Sein Vater ist nach seinen Angaben bereits vor August 2018 verstorben. In Afghanistan lebt zwar noch seine Mutter, es ist jedoch nicht anzunehmen, dass der Kläger deshalb mit maßgeblicher Unterstützung im Falle einer Rückkehr rechnen könnte. Vielmehr hat er im Klageverfahren detailliert und nachvollziehbar ausgeführt, dass sein nach dem Tod seines Vaters wieder aus der Türkei zurückgekehrter Bruder sich um seine Mutter und seine noch bei der Mutter lebenden minderjährigen Schwestern kümmert. Sein Bruder sei auf Gelegenheitsarbeiten angewiesen und schaffe es nicht im Ansatz, die Familie damit zu ernähren. Vielmehr schicke er (der Kläger) monatlich Geld an seine Familie für die Miete und damit diese sich etwas zu Essen kaufen könnten. Anderenfalls sei die Familie nicht in der Lage, das Existenzminimum zu erwirtschaften. Mit Unterstützung seiner noch in Afghanistan lebenden zwei Tanten mütterlicherseits und eines Onkels väterlicherseits kann der Kläger nach seinen nachvollziehbaren Angaben ebenfalls nicht rechnen. Diese müssen sich danach um ihre eigenen Familien mit minderjährigen Kindern kümmern und hätten bereits vor der Covid-19 Pandemie beachtliche Probleme gehabt, das Existenzminimum sicherzustellen. Mit Blick auf die aktuelle humanitäre und wirtschaftliche Lage in Afghanistan kann deshalb nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Familienangehörigen in Afghanistan bereit und in der Lage wären, den Kläger

zu unterstützen. Durchgreifende Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger nachhaltige finanzielle oder materielle Unterstützung durch Dritte erfahren könnte oder über nennenswerte finanziellen Rücklagen verfügt, liegen nicht vor.

Etwaige Rückkehrhilfen und humanitäre Hilfen ermöglichen einen gewissen zeitlichen Aufschub der zu befürchtenden Verelendung, vermindern die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts aber nur unwesentlich (vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Dezember 2020, a.a.O. Rn. 110; VG Hamburg, Urteil v. 7. August 2020 – 1 A 3562/17 – juris, Rn. 55 f.; VG Cottbus, Urteil v. 29. Mai 2020 – 3 K 633/20.A – juris, Rn. 42 f.; VG Köln, Urteil v. 21. März 2018 – 14 K 11105/16.A – juris, Rn. 113).

Das Gericht ist deshalb nach dem gesamten Vorbringen im gerichtlichen Verfahren und auf Grundlage der aktuell vorliegenden Erkenntnisse in Bezug auf die humanitäre und wirtschaftliche Situation in Afghanistan davon überzeugt, dass es dem Kläger nicht gelingen wird, im Falle einer Abschiebung in Afghanistan seine Existenz sichern zu können.

Der Kläger kann auch nicht darauf verwiesen werden, den für ihn am Abschiebungszielort Kabul bestehenden existenziellen Gefahren dadurch auszuweichen, dass er in einem anderen Landesteil Afghanistans internen Schutz sucht, etwa in seiner Heimatprovinz. Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK ist nur dann zu bejahen, wenn die Verfolgungsgefahr im Abschiebungszielstaat landesweit besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 – juris). Ebenso wie beim Asylgrundrecht besteht für den betroffenen Ausländer auch im Rahmen des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK dann eine inländische Fluchtalternative, wenn - erstens - der landesinterne Schutzort für ihn vom Abschiebungszielort aus tatsächlich erreichbar ist, - zweitens - die ihm am Abschiebungszielort drohende Verfolgungsgefahr am internen Fluchtort nicht besteht und er - drittens - am Fluchtort nicht sonstigen existenziellen Gefährdungen ausgesetzt ist; insbesondere muss er sein wirtschaftliches Existenzminimum am Fluchtort sichern können.

Bei Anwendung dieses Maßstabes kann für den Kläger jedenfalls deshalb kein interner Schutz in einem anderen Landesteil Afghanistans angenommen werden, weil er auch außerhalb Kabuls zur Überzeugung des Gerichts sein wirtschaftliches Existenzminimum nicht sichern könnte. Auch dort ist es nach den dem Gericht vorliegenden Auskünften schwierig, eine Unterkunft und Arbeitsmöglichkeiten zu finden. Auf die Unterstützung seiner Familie könnte er wie ausgeführt nicht zurückgreifen.

Nach alledem ist es beachtlich wahrscheinlich (zum Prognosemaßstab bei § 60 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 EMRK siehe Nds. OVG, Urteil vom 28. Juli 2014 – 9 LB 2/13 –; BayVGH, Urteil vom 21. November 2014 – 13a B 14.30284 –, jew. juris), dass der Kläger wegen seiner individuellen Lage und der vorliegenden Umstände des Einzelfalles bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer Ausnahmesituation im Sinne des Artikel 3 EMRK ausgesetzt wäre. Die aktuelle humanitäre Lage dort lässt für ihn ein menschenwürdiges Dasein nicht zu. Aufgrund seiner persönlichen Umstände ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er im Großraum Kabul und auch im übrigen Afghanistan in eine völlig aussichtslose Lage geraten würde.

Ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllt sind, bedarf nach alledem keiner weiteren Prüfung, da es sich bei dem national begründeten Abschiebungsverbot um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand handelt (BVerwG, Urteil vom 8. September 2011 – 10 C 14.01 – BVerwGE 140, 319 Rn. 16 f.).

Die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung unter Ziffer 5 des angefochtenen Bescheides sind rechtswidrig und daher aufzuheben. Dies folgt bereits aus § 34 Abs. 1 AsylG, wonach das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung erlässt, wenn unter anderem die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass für eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach dem Willen des Gesetzgebers dann kein Raum ist, wenn Abschiebungsverbote vorliegen oder – wie hier aufgrund des vorliegenden Urteils – festzustellen sind. Zur Klarstellung ist in der Folge auch das Einreise- und Aufenthaltsverbot in Ziffer 6 des Bescheides aufzuheben.

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, findet die Kostenentscheidung ihre Grundlage in § 155 Abs. 2 VwGO. Im Übrigen folgt sie aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Meyer

Beglaubigt
Oldenburg, 03.05.2021

- elektronisch signiert -
Möllner
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle